


Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen/ und ist denselben aus der PolizeyOrdnung/ denen vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen jetzo von Unß renovirten Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehren erinnerlich/ was gestalt bey högster Straff in Unsern Fürstenthumben gäntzlich verboten/ daß keiner/ ausser der rechter Zeit ... sich des Jagens/ Schiessens und Hetzens/ nach hohen und niedrigen Wildprätt/ auch Flügelwerck/ von Fastnacht biß auf Iacobi und respective Aegidy gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 20. Februar. Anno 1694

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73076222X>

Druck Freier  Zugang





**Im Gottes Gnaden / Wir
Friedrich Wilhelm / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin / und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der
Landes Rostock und Stargard Herr!**

Süßen allen und jeden in Unserm Herzog-Fürstenthumb und Landen / Eingewesenen von der Ritter-
schaft / denen Officirern / Pfandes Einhabern / Haupt- und Ambtleuten / Bürgermeistern / Richtern und Rathmännern
in den Städten / Pensionarien, auch sonst allen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen / niemand ausbeschrieben / was Nah-
mens Sie auch seyn / negst Entbietung Unsers gnädigen Grusses / hiemit zu wissen / und ist denselben aus der Polichen Ordnung / denen
vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen ichto von Uns renovirten Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehrern erinner-
lich / was gestalt bey bößter Straff in Unserm Fürstenthumben gänzlich verboten / daß keiner / ausser der rechter Zeit / Er sey auch mit
Hoher- oder Unterjagt berechtiget / sich des Jagens / Schießens und Heßens / nach hohen und niedrigen Wildprätt / auch Flügeltwerck / von
Fastnacht bis auff Jacobi und respective Agidy gebrauchten und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll; auch Wir in billiger Zu-
verlässigkeit gestanden / es solten demselben die Unrügen / wie ohn das Rechts ist / aller Gebühr gehorsamlich gelebet und nachgekommen
seyn. So erfahren Wir doch zuweilen mißfällig / und mit Verdruss / daß sich der eine oder andere des Jagens / Schießens / Heßens / Kurens /
und Nachstellung an Ohrten und Enden / auch zu der verbotene Zeit / wann das Wildprätt sezet / und die Wildkälber / auch andere junge Wild-
de Thiere aufkommen sollen / eigens Gefallens anmassen / dadurch Unsere Wildbahn mit der Zeit in mercklichen Abgang gerathen dürfte.

*Wann Wir aber solches weiter zu gedulden keines Weges gemeinet seyn / dann auch des Wildpratts und des Geflügelten schonen zu-
lassen gnädigsten ernstes resolviret / und daher denen angestagelten Jagten und Schießen / zu diesen verbotenen Zeiten / auch unter dem
prætext der Ehren- und Nothfällen (darüber uns Krafft tragender Landes-Fürstl. Obrigkeit / die dispensation, prævia cause cognitione,
juste) zum præjuditz Unsers Forst-Regals keines Weges nachsehen können; sondern allen deßfalls eingerissenen Mißbrauch gänzlich
abgeschafft wissen wollen. So gebieten und befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / Er habe Hohe oder Niedrige Jagts-Serechtig-
keit / wie er wolle / hiemit nochmahls ernstlich und besetigen vorige Edicta eins für alles / derogestalt und also / daß ein Jeder in gesehter geme-
fener Zeit sich an seinem Ohrte des Jagens / Schießens und Nachstellens / nach grossen und kleinen Wildprätte auch Reyhäner und derglei-
chen / Inhalts der Polichen-Ordnung / bey der darin enthaltener Straffe / Vermeidung Unser hohen Ungnade / auch entlich bey Verlust der
Jagts-Serechtigkeitt / gänzlich enthalten solle. Und weil auch viele zumahl in der gemeine Mann und die Schaff- und andere Hirten / auff
den Lande / ohne Respect, als wann Sie dessen befugt / mit den Viehe die Gehäge in der rechten Seße Zeit / ohn unterscheid durchtreiben / ihre
Hunde ohne Anhängung der Schleiff- oder Zwerg-Knüttel von Fünff viertel Ellen lang / oder Führung an Stricken / in solche Feldmarckten /
Hölzungen / Wildbanen / und Hasen-Gehäge mitnehmen / und dadurch daß Wildprätt verschüchtern und verjagen / die Wild- und Rebe-Käl-
ber / auch Bröschlein aufffangen / die jungen Hasen und andere Thierlein in den Feldern ergreifen / Berge-Hasel- und Rayhüner oder derglei-
chen Eyer wegnehmen / auch woll gar die jungen Kächlein heimtragen / zernichten oder alles in die Städte oder sonst verpartieren. So
soll auch solches nochmahls bey willkühriger ernster Bestraffung / hiemit untersaget und verboten seyn / und Unsere Dienere oder Befehls-
habere über das / volle Macht haben / solche Hunde welche ohne Knüttel lauffen / nieder zu schiessen.*

Befehlen hierauff auch Unsern Ober-Jägermeistern / Jagt-Zunckern / Forstmeistern / Holzförstern / Ampts-Bedienten / Schützen und
Holz-Boigten auch Schülken der Dörffer in Unserm Herzog-Fürstenthumben und Landen ernstlich / darob aller Orten fleißige Acht zu ha-
ben / da sich einer oder mehre / dessen Wir Uns doch nicht versehen wollen / unterziehen würden / wieder obiges / gemeinen besten zu gute / publi-
cirtes Verboths / zu thun oder was vorzunehmen / daß Sie denselben einen oder mehre / ohn unterscheid / bey Vermeidung Unser höchsten Un-
gnade / uns oder in Abwesenheit / Unser geheimbten Regterungs Cammer benennen / als dan die Jenige / welche solcher gestalt / Unsere billig-
mäßige Verordnung / aus den Augen gesehet / zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Ubrkündlich und damit sich keiner der Un-
wissenheit halber zu entschuldigen / haben Wir dieses Unser Verbot von den Canteln publiciren und verkündigen / nachgehends an ge-
wöhnlichen Ohrten / als denen Schulz-Berichten und Krügen affigieren lassen / Segeben auff Unser Residentz und Beslung Schwerin/
den 20. Februar. ANNO 1694.

Friedrich Wilhelm.



1694. 20. Feb. 1694



MK-4060. (16.)².

1694

WK-4060. (16.)².



Handwritten text, possibly a title or name, oriented vertically. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of characters.

4691

**IN Gottes Gnaden / Wir
Friedrich Wilhelm / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin / und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der
Landes Rostock und Stargard Herr!**

Süßen allen und jeden in Unserm Herzog-Fürstenthumb und Landen/ Eingefessenen von der Ritter-
schaft/denen Officirern/ Pfandes Einhabern/ Haupt- und Amblicuten/ Bürgermeistern/Richtern und Rattmännern
in den Städten/ Pensionarien, auch sonst allen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen/ niemand ausbeschieden / was Nab-
mens Sie auch seyn/negst Entbietung Unsers gnädigen Brusses/hiemit zu wissen/und ist denselben aus der Policen Ordnung/denen
vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen 1690 von Uns renovirten Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehrer erinner-
lich / was gestalt bey bößter Straff in Unsern Fürstenthumben gänglich verboten/ daß keiner/ auffser der rechter Zeit/ Er sey auch mit
Hoher-oder Unterjagt berechtiget/sich des Jagens/Schießens und Hehens/nach hoben und niedrigen Wildprätt / auch Flügeltwerck / von
Fastnacht bis auff Jacobi und respective Agidy gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll; auch Wir in billiger Zu-
verlässigkeit gestanden/es solten demselben die Unrügen/ wie ohn das Rechts ist / aller Gebühr gehorsamlich gelebet und nachgekommen
seyn. So erfahren Wir doch zuweilen mißfällig/und mit Verdruß/daß sich der eine oder andere des Jagens/Schießens/Hehens/Kurens/
und Nachstellung an Obrten und Enden/auch zu der verbotene Zeit/wann das Wildprätt setzet/und die Wildkälber/auch andere junge Wild-
de Thiere aufkommen sollen/eigens Befallens anmassen/dadurch Unsere Wildbahn mit der Zeit in mercklichen Abgang gerathen dürfte.

Wann Wir aber solches weiter zu gedulden keines Weges gemeinet seyn / dann auch des Wildpratts und des Geflügelten schonen zu-
lassen gnädigsten ernstes resolviret/und dabero denen angelegerten Jagen und Schießen / zu diesen verbotenen Zeiten / auch unter dem
prætext der Ehren- und Nothfällen (darüber uns Krafft tragender Landes-Fürstl. Obrigkeit/die dispensation, prævia
justitæ) zum præjudiz Unsers Forst-Regals keines Weges nachsehen können; sondern allen deßfalls eingerissenen
abgeschaffet wissen wollen. So gebieten und befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / Er habe Hohe oder Niedr-
keit/wie er wolle/hiemit nochmahls ernstlich und bestetigen vorige Edicta eins für alles/derogestalt und also/daß ein J-
fener Zeit sich an seinem Obrte des Jagens/Schießens und Nachstellens/nach grossen und kleinen Wildprätte auch R-
den/Inhalts der Policcy-Ordnung/bey der darin enthaltener Straffe/Vermeidung Unser hohen Ungnade / auch en-
Jagts-Gerechtigkeit/gänglich enthalten solle. Und weil auch viele zumahl in der gemeine Mann und die Schaff- und
den Lande/ohne Respect, als wann Sie dessen befugt/mit den Viehe die Schäge in der rechten Sege Zeit / ohn untersch-
Hunde ohne Anhängung der Schleiff-oder Zwerg-Knüttel von Fünff viertel Ellen lang/oder Führung an Stricken/in
Hölsungen/Wildbanen/und Hasen-Schäge mitnehmen/und dadurch daß Wildprätt verschüchtern und verjagen/die
ber/auch Fröschelein aufffangen/die jungen Hasen und andere Thierlein in den Feldern ergreifen/Berge-Hasel-und Ra-
chen Eyer wegnehmen/auch woll gar die jungen Kücklein heimtragen/zernichten oder alles in die Städte oder sonste
soll auch solches nochmahls bey willkühriger ernster Bestraffung/hiemit untersaget und verboten seyn / und Unsere D-
habere über das/volle Macht haben/solche Hunde welche ohne Knüttel laufen/nieder zu schiessen.

Befehlen hierauff auch Unsern Ober-Jägermeistern/Jagt-Junctern/Forstmeistern/Holz-Forsten/Ambts-Bed-
Holz-Forstgen auch Schulken der Dörffer in Unsern Herzog-Fürstenthumben und Landen ernstlich/darob aller Orte
ben/da sich einer oder mehre/dessen Wir Uns doch nicht versehen wollen/unterstehen würden/wieder obiges/gemeinen
cirtes Verboth/zu thun oder was vorzunehmen/daß Sie denselben einen oder mehre/ohn unterschied/ bey Vermeidun-
gnade/uns oder in Abwesenheit/Unser geheimbten Regierung Cammer benennen/als dan die Jenige/welche solche
mächtige Verordnung/aus den Augen gesetzt/zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Uhrkundlich und dan
wissenheit halber zu entschuldigen/ haben Wir dieses Unser Verbot von den Canzeln publiciren und verkündigen
wöhnlichen Obrten/als denen Schulz-Berichten und Krügen affigieren lassen / Gegeben auff Unser Residentz und
den 20. Februar. ANNO 1694.

Friedrich Wilhelm.

